



1. Selbstablesung der Wasserzählerstände
2. Bebauungsplan „Westlich des Johanniterschlosses“ Kleinerndlingen
3. Bebauungsplan „Industriegebiet nördlich des Reutheweges“
4. Vollzug der StVO - Eingeschränktes Halteverbot - Hansengasse

1. Selbstablesung der Wasserzählerstände

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit gegebenen Umstände bitten die Stadtwerke Nördlingen ihre Kunden, die Wasserzählerstände zur turnusmäßigen Abrechnung der Wasser-/Abwasser-Gebühren noch im Jahre 2020 selbst abzulesen.

Dazu werden ab 10.12.2020 Ablesekarten zugestellt, auf denen Straße, Haus-Nr., die Zähler-Nr., der Zählerstand und das Ablesedatum einzutragen sind.

Es wird gebeten, die vollständig ausgefüllten Ablesekarten **baldestmöglichst, jedoch spätestens bis 05. Januar 2021**, an die Stadtwerke Nördlingen, Industriestraße 10, 86720 Nördlingen, zurückzusenden. Ansonsten wird die Verbrauchsgebühr gemäß § 11 (2) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Nördlingen durch Schätzung festgesetzt.

Gerne können die erforderlichen Daten auch telefonisch (09081/84-516), per Fax (09081/84-520) oder per E-Mail (stadtwerke@noerdlingen.de) mitgeteilt werden.

Die Stadtwerke Nördlingen bitten um Verständnis und bedanken sich für die Unterstützung bereits im Voraus!

Hinweis:
Bitte überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen Ihre Installationsanlagen.

Undichte Leitungen oder Armaturen können einen erhöhten Wasserverbrauch und damit hohe Kosten verursachen!

Nördlingen, den 02.12.2020
Stadt Nördlingen
David Wittner, Oberbürgermeister

2. Bebauungsplan Nr. K 9 „Westlich des Johanniterschlosses“ Stadtteil Kleinerndlingen der Stadt Nördlingen

- Bekanntmachung des Abwägungs- und Billigungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) sowie Bekanntmachung über die erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

In seiner Sitzung am 22.01.2019 hat der Bau-, Verwaltungs- und Unterausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 9 „Westlich des Johanniterschlosses“ Stadtteil Kleinerndlingen der Stadt Nördlingen beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Größe von ca. 3,7 ha umfasst die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 210, 211, 212, 213 und 214 sowie Teilflächen von Fl. Nr. 215, 125 und 125/1 der Gemarkung Kleinerndlingen.

Im Zuge des Verfahrens wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit

und der Behörden / Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 04.02.2019 bis einschließlich 05.03.2019 durchgeführt.

Die Würdigung und Abwägung der aufgrund der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden / Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen fand in der Sitzung des Bau-, Verwaltungs- und Unterausschusses am 12.11.2020 statt. Die veranlassten Änderungen sind im Bebauungsplanentwurf vom 12.11.2020 und der Begründung gleichen Datums eingearbeitet.

Das Verfahren wird nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt. Gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes potenzielle Lebensraumstrukturen für planungsrelevante, geschützte Arten verloren gehen könnten, wurde zur fachlichen Beurteilung das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries, mit der Erstellung eines Fachbeitrages zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 12.12.2018 liegt der textlichen Begründung bei. Weitere wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen liegen, nach Einschätzung der Stadt, bisher nicht vor.

Der Bau-, Verwaltungs- und Unterausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 den Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 12.11.2020 samt Begründung gleichen Datums gebilligt und die Verwaltung beauftragt das erforderliche Verfahren durchzuführen und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 12.11.2020 samt Begründung gleichen Datums hängen in der Zeit vom 21.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021 im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15, II. Stock, linker Flur, erneut zur Einsicht öffentlich aus. Der Aushangzeitraum wird um eine Woche verlängert, da sich die Weihnachtsferien innerhalb des Auslegungszeitraumes befinden. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdlingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Ver-

fahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Nördlingen, den 09.12.2020
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

3. Bebauungsplan Nr. 97 „Industriegebiet nördlich des Reutheweges“ 5. Teiländerung, Stadt Nördlingen

- Bekanntmachung des Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

In seiner Sitzung am 08.12.2020 hat der Bau-, Verwaltungs- und Unterausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die 5. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Industriegebiet nördlich des Reutheweges“ der Stadt Nördlingen beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Größe von 1,27 ha umfasst eine Teilfläche des Grundstückes mit der Fl. Nr. 1939/10, Gemarkung Nördlingen.

Anlass der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Industriegebiet nördlich des Reutheweges“ sind geplante Veränderungen bei dem vor Ort ansässigen Einzelhandelsbetrieb. Im Zuge einer Erweiterung des Penny-Marktes hin zu einem REWE-Markt soll die Verkaufsfläche in nördliche Richtung um 680 m² erweitert werden. Im südlichen Bereich soll der Markt um Sozial- und Lagerräume erweitert werden. Diese baulichen Erweiterungen und Umgestaltungen sind jedoch im Rahmen des bestehenden Bebauungsplanes nur zum Teil zu realisieren. Die Bebauungsplanänderung ermöglicht diese baulichen Veränderungen und gewährleistet dabei eine geordnete Städtebauliche Entwicklung. Folgende weitere Änderungen werden gegenüber dem derzeit für diesen Bereich rechtskräftigen Bebauungsplan vorgenommen:

- Anpassung der Art der zulässigen Nutzung, um die Entwicklung der geplanten Handelsbetriebe zu ermöglichen,

- Erweitern des Baurechts (v.a. Baugrenzen), um die für die Erweiterung des Betriebes notwendigen Flächen zu schaffen, sowie Anpassung der Baufenster an den bisher gebauten Istzustand. Es findet eine Verkaufsflächenenerweiterung auf ca. 1.400 m² im Bereich des Nahversorgers statt,

- Anpassung der Freiflächenbereiche (z.B. Grünflächen und Stellplätze) an die geplante, aber auch schon tatsächlich vorhandene Situation,

- Erweiterung der bestehenden Zufahrt zum Reutheweg um eine Zufahrt.

Der Bau-, Verwaltungs- und Unterausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat deshalb in seiner Sitzung am 08.12.2020 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 08.12.2020 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, das erforderliche Verfahren durchzuführen und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Da der gesamte Änderungsbereich nur ca. 1,27 ha (entspricht ca. 12.700 m²) umfasst, ist die Voraussetzung des § 13a Abs. 1 BauGB er-

füllt (gesamte zulässige Grundfläche < 20.000 m²). Auch die weiteren Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB sind gegeben. Das Verfahren wird demnach nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen werden; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Dennoch wurden seitens des Vorhabenträgers in Vorbereitung auf das Bebauungsplanverfahren 2 Fachgutachten in Auftrag gegeben, die Bestandteil der öffentlichen Auslegung sind: Die wesentlichen Auswirkungen der Verkaufsflächenenerweiterung wurden in der „Auswirkungsanalyse und Verträglichkeitsprüfung der Errichtung eines REWE Supermarktes an Stelle eines bestehenden Penny Lebensmitteldiscounters an der Hofer Straße 10“ (26.06.2019, geändert 06.04.2020) durch das Büro für Standort-, Markt- und Regionalanalyse Dr. Manfred Heider, Augsburg, detailliert untersucht. Zusammenfassend bewertet kann das Vorhaben in der geplanten Größenordnung und am geplanten Standort sowohl städtebaulich als auch raumordnerisch und landesplanerisch als verträglich eingestuft werden.

Zudem ist seitens des Vorhabenträgers geplant, die bestehende Zufahrt über den Reutheweg um eine Zufahrt zu erweitern. Bisher ist lediglich das Ausfahren des Fahrverkehrs über den Reutheweg genehmigt. Diesbezüglich wurde durch den TÜV SÜD eine **Schalltechnische Untersuchung** erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten der jeweils zulässige Immissionsrichtwertanteil durch die Geräuschimmissionen der geplanten Erweiterung des Penny-Marktes hin zum REWE-Markt bzw. der neu geplanten Zufahrt über den Reutheweg innerhalb des Tageszeitraumes eingehalten bzw. um ein Maß von jeweils mindestens 3,5 db(A) unterschritten wird. Auch unter Berücksichtigung der Parkvorgänge auf den Stellplätzen nördlich des Marktgebäudes werden die Immissionsrichtwertanteile an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. für diesen Fall auch hinreichend unterschritten. Weitere Informationen hierzu sind der Schalltechnischen Untersuchung des TÜV SÜD vom 18.10.2019 zu entnehmen.

Weitere wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen liegen, nach Einschätzung der Stadt, bisher nicht vor.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nördlingen ist für das Plangebiet ein „Sondergebiet Handel“ dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 08.12.2020 samt Begründung gleichen Datums und den erwähnten Fachgutachten hängen in der Zeit vom 21.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021 im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15, II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Der Aushangzeitraum wird um eine Woche verlängert, da sich die Weihnachtsferien innerhalb des Auslegungszeitraumes befinden. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdlingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist

können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Nördlingen, den 09.12.2020
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

4. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Unterausschusses vom 20.05.2008 und aufgrund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVK) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Das bestehende eingeschränkte Haltverbot in Hansengasse vor Hsnr. 11 wird aufgehoben. Die Zeichen 286-10 und 286-20 werden abgebaut.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 30.11.2020
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister



Skizze zu Punkt 2



Skizze zu Punkt 3